

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 34

Regen, 04.12.2020

Inhalt:

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung der Änderung der
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur
Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Bewältigung des
sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Aufgrund von § 26 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) vom 30.11.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 683), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Regen im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 01.12.2020 (Abl. Nr 33, S.268ff) wird wie folgt geändert:

1.1 Ziffer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Das Verlassen der im Landkreis Regen gelegenen eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Der Aufenthalt im Landkreis Regen von Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises ist ebenfalls nur erlaubt, wenn triftige Gründe vorliegen.“

1.2 Ziffer 1.2.4 wird wie folgt gefasst:

„1.2.4 das Einkaufen bei nach der 9. BayIfSMV zulässigen Handelsbetrieben und Märkten sowie die Inanspruchnahme der nach der 9. BayIfSMV erlaubten Dienstleistungen“

1.3 Ziffer 1.2.9 wird wie folgt gefasst:

„1.2.9 die Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften i.S.d. § 6 der 9. BayIfSMV sowie die Teilnahme an Beerdigungen“

2. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 05.12.2020 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 15.12.2020 außer Kraft. Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

3. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Bürgerbüro, Poschetsrieder Straße 16, Zi.-Nr. A.0.02, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Regen, den 04.12.2020

Landratsamt Regen

gez.
Moser
Regierungsrätin